



LAUCHRINGEN

Unsere familienfreundliche Gemeinde



Die nächste Generation des E-Governments



Seit dem 1. November 2010 wird auf Grundlage des Gesetzes über Personalausweise und dem elektronischen Identitätsnachweis ein neuer Personalausweis ausgegeben. Mit diesem Ausweisdokument setzt Deutschland neue Maßstäbe im Bereich des Identitätsmanagements.

Der neue Personalausweis hat nicht nur das praktische Scheckkartenformat, sondern er bietet Ihnen darüber hinaus neue Funktionen und viele Einsatzmöglichkeiten in der Online-Welt.

Wenn Sie nun wissen möchten

- von welchen Funktionen Sie Gebrauch machen können
- wie und wo Sie das alles einsetzen können
- was für Vorteile der neue Ausweis mit sich bringt
- ob Ihre Daten tatsächlich besser geschützt sind als vorher

dann hilft Ihnen dieser Eintrag.

Vorwort

Viele Bürgerinnen und Bürger nutzen Ihren Personalausweis schon heute zusätzlich im privaten Bereich. Sei es beim Eröffnen eines Bankkontos, beim Erwerb einer altersbeschränkten Ware oder beim Abholen von Einschreiben bei der Post.

Mittlerweile verlagern sich viele Aktivitäten und Geschäfte des alltäglichen Lebens in das Internet oder werden durch digitale Anwendungen ergänzt oder gar ersetzt. Einen Standard-Identitätsnachweis in der Online-Welt gibt es leider bis heute noch nicht. Die Nutzer müssen für viele Angebote jeweils eigene Geheimnummern, Passwörter und eine Vielzahl von Zugangskarten parat haben.

Mit der Einführung des neuen Personalausweises soll genau diese Lücke geschlossen werden.



Neuer Ausweis, neue Möglichkeiten

Viele Bürger stellen sich die entscheidende Frage.
Was ist denn nun NEU am neuen Personalausweis?

Neu ist eigentlich nur ein Chip. Aber genau dieser Chip ermöglicht es Ihnen ihren Personalausweis noch vielseitiger zu nutzen denn je.

Eine neue Möglichkeit ist das so genannte „Sich-Online-Ausweisen“, auch eID-Funktion (electronic Identity) genannt. Sie können sich im Internet und an Automaten sicher und eindeutig anmelden und Ihre Identität mit Ihrem Personalausweis belegen.

Beim Online Einkauf verschaffen Ihnen diese Funktionen darüber hinaus die Gewissheit, dass Ihr gegenüber im Internet auch tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt.

Im Chip des neuen Personalausweises sind zukünftig Ihr Foto und wenn Sie möchten auch Ihre Fingerabdrücke abgelegt. Die Kombination von Fingerabdruck und Foto machen es Unberechtigten sehr viel schwerer Ihren Personalausweis zu missbrauchen. Diese Funktion, auch Biometriefunktion genannt, schützt damit Ihre Identität.

Wichtig ist: Ihr digitales Foto und -soweit vorhanden- Ihre Fingerabdrücke sind nur hoheitlichen Stellen wie Polizei, Grenzbeamten oder Behörden zugänglich.

Die dritte neue Funktion ist die Unterschriftsfunktion. Sie wirkt wie eine persönliche, ist aber eine digitale Unterschrift. Mit Ihr können Sie einfach und bequem online Verträge, Anträge und Urkunden unterzeichnen, die sonst nur per Schriftform rechtsverbindlich wären. Papierausdrucke mit handschriftlicher Unterschrift und der anschließende Versand per Post sind also nicht mehr nötig.



Der Ausweis im Detail

Im Inneren des Personalausweises ist ein Chip untergebracht, der die neuen Funktionen ermöglicht und folgende Daten (siehe rechts) des Ausweises sichert.

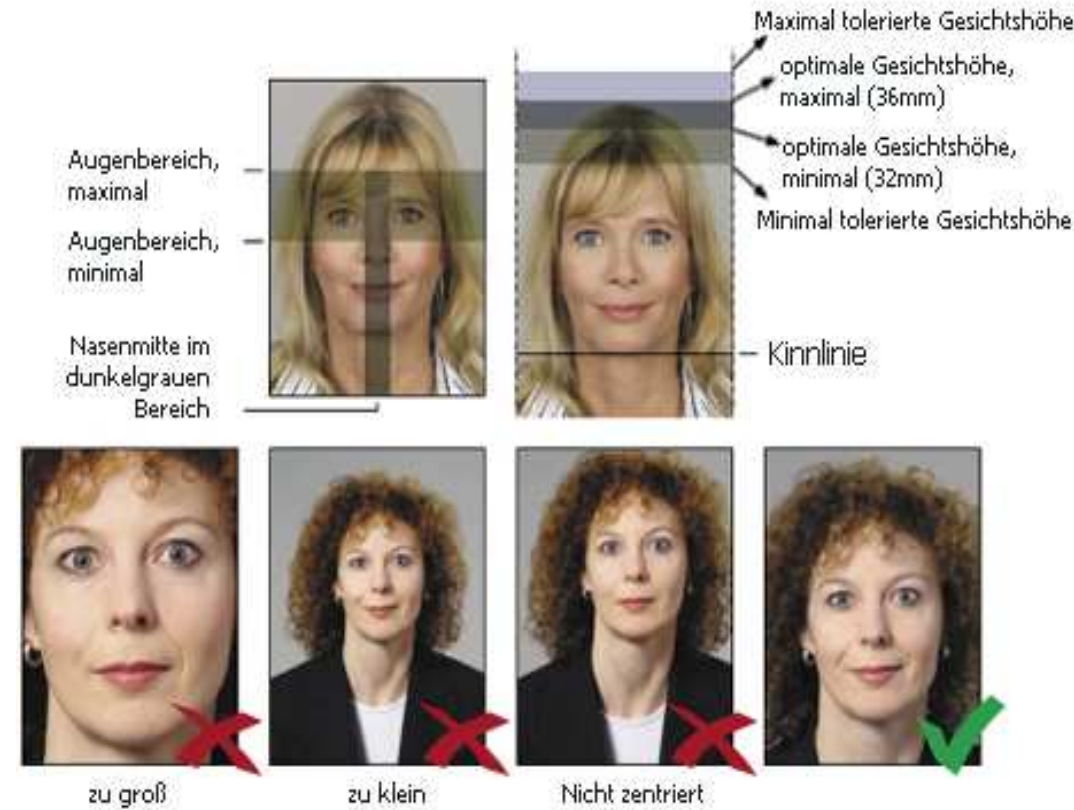
Das Logo auf der Rückseite kennzeichnet seit November 2010 Internetanwendungen, Automaten und Lesegeräte, die Sie mit Ihrem Personalausweis nutzen können.

Wie auch der alte Personalausweis erhält der neue Ausweis zahlreiche Sicherheitsmerkmale, die für den einzelnen Bürger kaum zu identifizieren sind.

Das Lichtbild

Was ist bei Fotos für den Personalausweis zu beachten?

- Für den Personalausweis gelten die gleichen Bestimmungen wie für den aktuellen Reisepass
- Das Bild muss aktuell sein
- Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto erkennbar sein: Frontalaufnahme, keine Halbprofile
- Die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein
- Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund in die Kamera blicken
- Der Hintergrund muss einfach und hell sein (idealerweise neutral grau)



Die freiwilligen Fingerabdrücke

Wozu dienen die Fingerabdrücke?

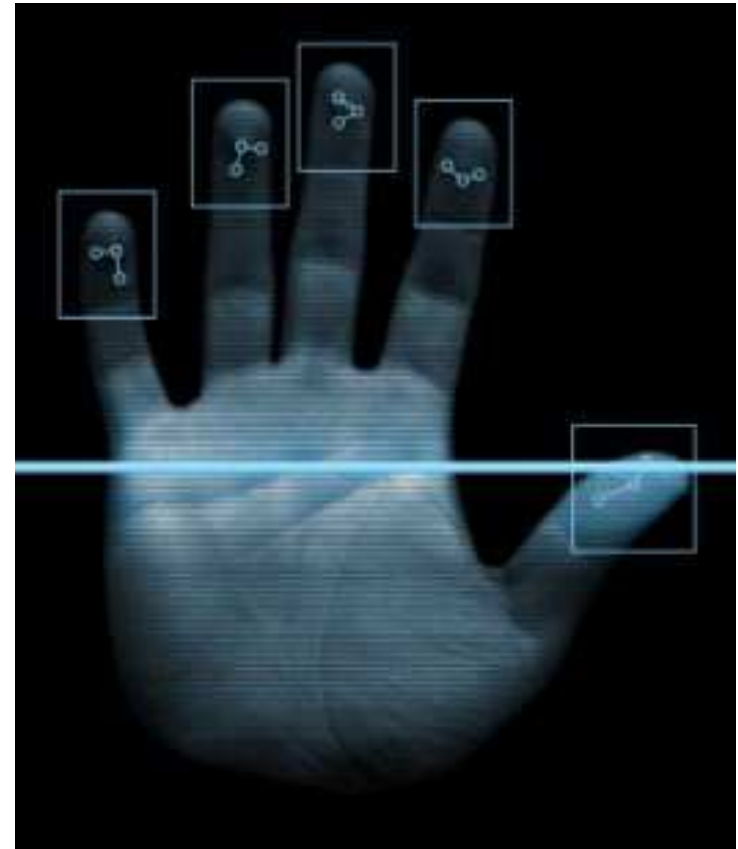
Im Chip des neuen Personalausweises sind die auf dem Ausweis aufgedruckten Daten und das Lichtbild digital abgelegt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, zwei Fingerabdrücke als zusätzliches Merkmal aufzunehmen. Jeder Bürger kann frei entscheiden, ob er dies möchte.

Wenn ja, sind Sie und Ihre Ausweisdaten vor Missbrauch z.B. bei Diebstahl oder Verlust, besser geschützt. Beispielsweise ist es nicht möglich, dass ein Fremder mit Ihrem Personalausweis eine Grenzkontrolle passiert, denn seit kurzem ist es möglich direkt vor Ort das Lichtbild und die Fingerabdrücke mit Hilfe von Lesegeräten aufzurufen und zusammen mit den Merkmalen der Person zu vergleichen.

Werden die Fingerabdrücke gespeichert?

Das Gesetz über Personalausweise und dem elektronischen Identitätsnachweis sieht vor, dass die Fingerabdrücke so lange in der Personalausweisbehörde verbleiben, bis der Bürger seinen Ausweis bei der Personalausweisbehörde abholt.

Danach werden die Daten unwiderruflich gelöscht. Auch bei der Bundesdruckerei, die den neuen Personalausweis herstellt, erfolgt keine Speicherung. Denn dies ist gesetzlich verboten.



Die Online-Ausweisfunktion

Die neue eID-Funktion ermöglicht es Ihnen sich in der Online Welt auszuweisen. Auch ohne persönlich vor Ort zu sein, können Sie sich mit Hilfe dieser Funktionen zusammen mit einer geheimen PIN-Nummer jederzeit und überall ausweisen, wo diese Dienste personalisiert, also für jeden Nutzer speziell angeboten werden.

Solche Dienste können z.B. Service von Online-Shops, Banken, E-Mail Anbietern oder sozialen Netzwerken, aber auch Dienste von Behörden und Ämtern sein.

Sie können einfach über das Internet Versicherungen abschließen und Behördengänge bequem von zu Hause aus erledigen. Die notwendigen Informationen, die Sie hierfür benötigen, werden mit der Online-Ausweisfunktion schnell und fehlerfrei übertragen. Das mühselige Ausfüllen von Formularen, der Weg zum Amt oder die Eingabe von unnötigen persönlichen Angaben entfällt komplett.

WER kann die Online-Ausweisfunktion nutzen?

Die Nutzung der Online-Ausweisfunktion ist freiwillig und bietet Ihnen die volle Kontrolle: Sie entscheiden, ob Sie diese nutzen möchten. Auf Wunsch kann Sie jederzeit ein- oder ausgeschaltet werden.

Der einzige Haken ist: Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

WIE kann die Funktion denn genutzt werden?

Um sich mit dem neuen Personalausweis im Internet ausweisen zu können, muss die Online-Ausweisfunktion eingeschaltet sein.

Für den Einsatz am eigenen PC benötigen Sie

- ein Kartenlesegerät. Geeignete Lesegeräte sind im Handel erhältlich. Für die Nutzung reicht ein einfaches Lesegerät ohne eigene Tastatur und Display aus.
- die Ausweis-App, die eine Verbindung zwischen dem Ausweis und dem Computer ermöglicht. Diese Software können Sie unter www.ausweisapp.bund.de herunterladen.

Der PIN-Brief

Nachdem Sie Ihren neuen Personalausweis beantragt haben, erhalten Sie per Post eine vorläufige 5-stellige PIN zusammen mit der PUK (Personal Unblocking Key) und dem Sperrkennwort. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren und neun Monaten erhalten **keinen** PIN-Brief. Sie können die Online-Ausweisfunktion aber ab dem 16. Lebensjahr in der Personalausweisbehörde einschalten lassen und eine persönliche 6-stellige PIN setzen.

Nachdem Sie die vorläufige 5-stellige PIN, erhalten haben, müssen Sie diese durch Ihre 6-stellige PIN ersetzen. Diese PIN können Sie zu Hause mithilfe eines Lesegerätes oder in jeder Personalausweisbehörde jederzeit und unbegrenzt oft neu setzen.

Jedes Mal, wenn Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen, ist die Eingabe dieser 6-stelligen PIN erforderlich.

Die PUK

Wenn Sie Ihre PIN dreimal falsch eingeben, wird Sie blockiert. Die PUK dient dazu, diese Blockierung aufzuheben.

Das Sperrkennwort

Wenn Ihr Personalausweis gestohlen wurde oder anderweitig abhanden gekommen ist, müssen Sie Ihren Ausweis und seine Funktionen sperren lassen. Dafür müssen Sie den Mitarbeitern der Sperrhotline oder den Mitarbeitern in den Personalausweisbehörden das Sperrkennwort nennen.

Sie können die eID-Funktion aber auch telefonisch über die Hotline 0180-1-33 33 33 (3.9 ct/Minute aus dem deutschen Festnetz, aus dem Mobilfunknetz maximal 42 ct/Minute, auch aus dem Ausland erreichbar) sperren lassen.

Was passiert, wenn ...

- ... ich meinen Pin falsch eingebe?

Beim ersten und zweiten Mal passiert nichts. Nach dem zweiten Mal fordert die Software Sie auf, Ihre Zugangsnummer einzugeben. Diese finden Sie auf der Vorderseite Ihres neuen Personalausweises.

Nach der dritten Falscheingabe wird die Online-Funktion vorsichtshalber gesperrt.

In diesem Fall können Sie den Fehlbedienungsähler zurücksetzen, indem Sie die PUK eingeben. Diese Nummer ist nur Ihnen bekannt. Sie können Sie bis zu zehn Mal verwenden.

- ... ich meine PIN vergesse?

Die PIN kann in jeder beliebigen Personalausweisbehörde neu gesetzt werden. Dazu müssen Sie Ihren neuen Personalausweis mitbringen.

- ... ich die eID-Funktion nachträglich ein- oder ausgeschalten lassen möchte?

Sie können die eID-Funktion jederzeit in Ihrer Personalausweisbehörde ein- oder ausschalten lassen, solange Ihr neuer Personalausweis gültig ist.



Die Gebührenregelung

Antragstellende Person ab 24 Jahren	28,80 EUR (10 Jahre gültig)
Antragstellende Person unter 24 Jahren	22,80 EUR (6 Jahre gültig)
Vorläufiger Personalausweis	10 EUR



Erstmaliges Aktivieren der Online-Ausweisfunktionen bei der Ausgabe oder bei der Vollendung des 16. Lebensjahres	gebührenfrei
Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktionen	6 EURO
Deaktivieren der Online-Ausweisfunktion	gebührenfrei
Ändern der PIN im Bürgeramt (z.B. PIN vergessen)*	6 EURO
Ändern der Anschrift bei Umzügen	gebührenfrei
Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfall	gebührenfrei
Entsperren der Online-Ausweisfunktion	6 EURO
Kosten für das Aufbringen eines elektronischen Signaturzertifikates	Anbieterabhängig